
**Vereinbarung
zur Baumaßnahme B 189/ L 48 Kreisverkehr
Gestaltung der Kreismittelinsel**

zwischen der
vertreten durch das

Bundesrepublik Deutschland
Land Sachsen-Anhalt
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Mitte

nachstehend genannt

„Bund“

und

der
vertreten durch den

Gemeinde Barleben
Bürgermeister Herrn Keindorff

nachstehend genannt

„Gemeinde“

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Der Bund und die Gemeinde kamen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Knoten B 189/ L 48 (Netzknoten 3835050) zum Kreisverkehr umzubauen. Dazu wurde die Kreuzungsvereinbarung vom 10.03.2011/01.02.2011/01.02.2011 abgeschlossen.

Die Gemeinde plant die Gestaltung der Kreismittelinsel zur Aufwertung des Gemeindebildes. Diese Vereinbarung soll alle mit der Gestaltung und der Unterhaltung der Kreismittelinsel zusammenhängenden Fragen regeln.

Art und Umfang der Gestaltungsmaßnahme werden wie folgt beschrieben: Herstellung der Gestaltungselemente gemäß Planzeichnung der Gemeinde vom 20.11.2011 auf der mit Bordeinfassung, Stützstreifen und Bodenandeckung sowie den Verkehrszeichen gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung des Straßenverkehrsamtes vom (*wird noch ergänzt*) hergestellten Kreismittelinsel des Bundes.

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

**§ 2
Durchführung der Baumaßnahme**

Die Gemeinde ist für die Planung der Gestaltungsmaßnahme nach § 1 Abs. 2 zuständig. Die Planunterlagen sind vom Bund und von der Straßenverkehrsbehörde genehmigen zu lassen.

Für die Vergabe und Bauüberwachung der Gestaltungsmaßnahme ist die Gemeinde zuständig. Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam abgenommen.

§ 3

Kosten der Baumaßnahme

Der Gemeinde trägt die Kosten für die Gestaltungsmaßnahme einschließlich der Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung und -führung im Baustellenbereich.

§ 4

Änderungen der Versorgungsleitungen

Die Änderungen und Sicherungen an Versorgungsleitungen die ausschließlich wegen der Gestaltungsmaßnahme nach § 1 (2) erforderlich werden, veranlasst die Gemeinde selbst. Dafür ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, RB Mitte zu stellen.

§ 5

Grunderwerb und Rechtsverhältnis

Die Grundfläche der Kreismittelinsel bleibt im Eigentum des Bundes. Eine dingliche Sicherung wird nicht eingetragen, da die Gestaltungsmaßnahme eine Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 FStrG darstellt und widerruflich ist.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für ein ggf. notwendiges Aufnehmen und Wiederaufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Gemeinde.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 9

Eigentum, Bau- und Unterhaltungslast, Verkehrsicherungspflicht nach der Fertigstellung

Das Eigentum und die Baulast an der Kreismittelinsel verbleiben beim Bund.

Die Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht wird wie folgt geregelt:

Bund: Bordeinfassung einschließlich Stützstreifen am Außenrand der Kreismittelinsel,
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Gemeinde: Gestaltungselemente sowie die Fläche hinter dem Stützstreifen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde

Für den Bund

Barleben,

Magdeburg,

Keindorff
Bürgermeister
Gemeinde Barleben

Pöhlert (m.d.W.d.G.b.)
Regionalbereichsleiter
LSBB, RB Mitte